

Der Landtag von Niederösterreich hat am **29. Juni 1978**
beschlossen:

G e s e t z

über die Sicherheitsvorschriften für Gasanlagen (NÖ Gas-
sicherheitsgesetz)

§ 1

Geltungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt für Gasanlagen, das sind Anlagen zur Erzeugung, Lagerung, Leitung und Verwendung brennbarer Gase, einschließlich der Abgasleitung bis zum Abgasfang. Als brennbare Gase im Sinne dieses Gesetzes gelten Gase oder Gasgemische, die im Gemisch mit Luft oder Sauerstoff brennbar sind und vorwiegend für die Wärmeerzeugung, Beleuchtung und für den Antrieb von Wärmekraftmaschinen eingesetzt werden. Als Gasdruck gilt der Überdruck des Gases gegenüber dem atmosphärischen Druck.

(2) Die Bestimmungen dieses Gesetzes sind für gewerbliche Betriebsanlagen, Anlagen der Eisenbahn, der Luft- und Schifffahrt, für Kraftfahrzeuge, für Bergbauanlagen, für Dampfkessel und Kraftmaschinen und für militärische Anlagen nicht anzuwenden.

§ 2

Sicherheitsvorschriften

(1) Gasanlagen sind in allen ihren Teilen nach den Bestimmungen dieses Gesetzes zu errichten, instandzuhalten und zu betreiben.

(2) Die Landesregierung hat durch Verordnung nähere Sicherheitsvorschriften nach den Erkenntnissen der technischen Wissenschaften und nach den Erfahrungen der Praxis zu erlassen. Hierbei ist insbesondere auf das Leben und die Gesundheit von Personen, die Sicherheit von Sachen und die Reinhaltung der Luft Bedacht zu nehmen. Die Verordnung kann auch ein Verbot des Anschlusses oder der Verwendung bestimmter Gasanlagen oder deren Teile enthalten.

(3) Die Landesregierung kann in einer Verordnung nach Abs. 2 auch anordnen, daß technische Richtlinien, die aus den Erkenntnissen der technischen Wissenschaften und aus den Erfahrungen der Praxis abgeleitet und von einer fachlich geeigneten Stelle herausgegeben wurden, einzuhalten sind. Das Amt der NÖ Landesregierung hat solche Richtlinien für jedermann bereit zu halten und gegen Ersatz der Selbstkosten abzugeben.

(4) Gasanlagen dürfen nur von den zur gewerbsmäßigen Ausübung einer solchen Tätigkeit befugten Personen errichtet, geändert und instandgehalten werden.

§ 3

Bewilligungspflichtige Gasanlagen

(1) Einer Bewilligung der Behörde bedarf die Errichtung und jede wesentliche Änderung von Anlagen

1. zur Erzeugung, Lagerung und Leitung von brennbaren giftigen Gasen, die bei auch nur kurzfristiger Einwirkung die Gesundheit von Menschen schädigen können;
2. zur Erzeugung, Lagerung und Leitung von brennbaren Gasen mit einem Betriebsdruck von mehr als 100 mbar;
3. zur Erzeugung einer brennbaren Gasmenge pro Stunde, deren gesamter Heizwert 250.000 kJ überschreitet;
4. von Anlagen zur Ab- oder Umfüllung brennbarer Gase;
5. zur Erzeugung, Lagerung und Leitung von brennbaren Gasen, die weder in den Z. 1-3 noch in den §§ 4 und 5 genannt sind.

(2) Als wesentlich gelten Änderungen, die über die laufende Instandhaltung hinausgehen und auf die Sicherheit der Anlage von Einfluß sein können.

(3) Dem Antrag auf Erteilung der Bewilligung gemäß Abs. 1 sind Pläne und technische Beschreibungen in zweifacher Ausfertigung anzuschließen, aus denen der Aufstellungsort sowie die Art und Funktionsweise der Anlage hervorgeht.

(4) Die Bewilligung ist zu erteilen, wenn die Gasanlage den Bestimmungen dieses Gesetzes und den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen entspricht. Sie ist an Bedingungen und Auflagen zu binden, soweit dies zur Erfüllung der Bestimmungen dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen erforderlich ist.

§ 4

Anzeigepflichtige Gasanlagen

(1) Wird die Gasanlage von einem Gasversorgungsunternehmen gespeist und hat sie einen Betriebsdruck von weniger als 100 mbar, so hat der Besitzer der Gasanlage die Errichtung und jede Änderung dem Gasversorgungsunternehmen anzuzeigen.

(2) Ein Gasversorgungsunternehmen im Sinne des Abs. 1 ist ein Unternehmen, das Gas erzeugt oder hochgespanntes Gas aus Rohrleitungen oder dazwischengeschalteten Lagerbehältern entnimmt und über ein Rohrleitungsnetz dem Verbraucher zuführt.

§ 5

Sonstige Gasanlagen

Weder einer Bewilligungs- noch einer Anzeigepflicht unterliegen

1. die Lagerung geringerer Mengen als 35 kg verflüssigter Gase oder 80 l bis zum Höchstdruck verdichteter Gase samt den Leitungen zu den Verbrauchseinrichtungen, unabhängig vom Betriebsdruck dieser Leitungen;
2. Gaserzeugungsanlagen mit einer stündlichen Leistung von weniger als 250.000 kJ.

§ 6

Überprüfung

- (1) Die Besitzer von bewilligungspflichtigen Gasanlagen sind verpflichtet, diese Gasanlagen vor der ersten Inbetriebnahme und periodisch, mindestens, aber alle fünf Jahre, durch fachlich hierzu geeignete Organe, insbesondere solche der öffentlichen Gasversorgungsunternehmen überprüfen zu lassen und die Aufzeichnungen über das Ergebnis dieser Überprüfungen bis zur nächsten Überprüfung aufzubewahren.
- (2) Die Besitzer von anzeigepflichtigen Gasanlagen, die von einer öffentlichen Gasversorgungsunternehmung versorgt werden, sind verpflichtet diese Gasanlagen vor der ersten Inbetriebnahme und nach jeder Änderung der Anlage durch die Gasversorgungsunternehmung überprüfen zu lassen und auch die periodische Überprüfung durch die Gasversorgungsunternehmung in einem angemessenen Zeitraum zu dulden.

(3) Werden bei einer Überprüfung gemäß den Abs. 1 und 2 Mängel festgestellt, so ist das Überprüfungsorgan verpflichtet, dem Besitzer der Gasanlage diese Mängel unverzüglich bekanntzugeben und auf die möglichen Gefahren hinzuweisen. Der Besitzer der Gasanlage hat die Mängel beheben zu lassen. Das Überprüfungsorgan hat sich davon zu überzeugen, ob die Mängel behoben wurden. Der Besitzer der Gasanlage hat diese Überprüfung zu dulden.

(4) Hat der Besitzer einer Gasanlage die gemäß Abs. 1 festgestellten Mängel nicht behoben, so hat ihm die Behörde über Anzeige des Überprüfungsorgans die Behebung der Mängel aufzutragen.

(5) Ist infolge Ausströmens von Gas oder sonst wegen der Beschaffenheit einer Gasanlage Gefahr im Verzug, so hat das Überprüfungsorgan als Organ der Behörde die zur unmittelbaren Beseitigung der Gefahr notwendigen Maßnahmen zu treffen und erforderlichenfalls die Versorgung der schadhaften Gasanlage mit Gas einzustellen. Das Überprüfungsorgan hat die Behörde unverzüglich von den getroffenen Maßnahmen zu verständigen.

(6) Die Organe der Behörde sind in Vollziehung dieses Gesetzes berechtigt, im erforderlichen Ausmaß fremde Grundstücke und Räume zu betreten.

§ 7.

Behörde

Behörde im Sinne dieses Gesetzes ist in erster Instanz die örtlich zuständige Bezirksverwaltungsbehörde.

§ 8

Strafbestimmung

(1) Wer

1. eine bewilligungspflichtige Gasanlage ohne Bewilligung der Behörde errichtet oder wesentlich ändert,
2. die in der Bewilligung vorgeschriebenen Auflagen nicht erfüllt,
3. die Errichtung oder Änderung einer anzeigepflichtigen Gasanlage dem Gasversorgungsunternehmen nicht anzeigt,
4. Gasanlagen, die weder einer Bewilligungspflicht noch einer Anzeigepflicht unterliegen, entgegen den Bestimmungen dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen errichtet, ändert oder betreibt,
5. Gasanlagen entgegen der Vorschrift des § 6 Abs. 1 und 2 nicht überprüfen läßt oder die Überprüfung nicht duldet,
6. die Überprüfung der Mängelbehebung gemäß § 6 Abs. 3 nicht duldet,
7. einem Auftrag der Behörde zur Behebung der Mängel gemäß § 6 Abs. 4 nicht nachkommt,
8. den Organen der Behörde den Zutritt gemäß § 6 Abs. 6 verwehrt,

begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu S 100.000 zu bestrafen.

(2) Wer eine Gasanlage entgegen den Anordnungen gemäß § 6 Abs. 5 betreibt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe von S 5.000,- bis 100.000,- zu bestrafen.

§ 9

Übergangsbestimmungen

(1) Bestehende Gasanlagen, die den bisher geltenden Vorschriften entsprechen, können weiter betrieben werden. Stellt aber eine solche Anlage eine Gefahr für das Leben oder die Gesundheit von Menschen dar, so hat die Behörde den weiteren Betrieb von der Erfüllung von Auflagen, die diese Gefahr beseitigen, abhängig zu machen und erforderlichenfalls zu untersagen.

(2) Bestehende bewilligungspflichtige Gasanlagen sind spätestens binnen 5 Jahren ab Inkrafttreten dieses Gesetzes gemäß § 6 (1) zu überprüfen, wobei die bei der Errichtung der Anlage geltenden Sicherheitsvorschriften zugrunde zu legen sind.

(3) Bei der Überprüfung bestehender Gasanlagen sind die zum Zeitpunkt der Errichtung der Anlagen geltenden Sicherheitsvorschriften anzuwenden.

§ 10

Inkrafttreten und Aufhebung älterer Rechtsvorschriften

(1) Dieses Gesetz tritt mit 1. Oktober 1978 in Kraft.

(2) Verordnungen auf Grund dieses Gesetzes können bereits von dem seiner Kundmachung folgenden Tag an erlassen werden. Diese Verordnungen dürfen frühestens mit dem im Abs. 1 bezeichneten Zeitpunkt in Kraft gesetzt werden.

(3) Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes treten, soweit sie als landesgesetzliche Bestimmungen gelten, außer Kraft:

1. § 13 Abs. 2 und das Zitat "und § 13 Abs. 2" im § 16 Abs. 2 des Energiewirtschaftsgesetzes, GBLÖ Nr. 156/1939.
2. die Vierte Verordnung zur Durchführung des Energiewirtschaftsgesetzes, GBLÖ Nr. 18/1940;
3. das Gasregulativ, RGBl.Nr. 176/1906, in der Fassung der Verordnung BGBl.Nr. 63/1936, der Kundmachung BGBl.Nr. 75/1936 und der Verordnung BGBl.Nr. 236/1936.